

Bekanntmachung

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Erhöhung der Verkehrssicherheit der 380-kV-Freileitung Altentreptow/Süd – Neuenhagen, Austausch von 12 Masten“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 2. Dezember 2021

Auf Grundlage einer Analyse des bestehenden 380-kV-Freileitungsnetzes identifizierte die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) bestehende Masten an Kreuzungen mit Verkehrsinfrastruktur von besonderer Bedeutung, für welche Mastverstärkungsmaßnahmen erforderlich sind. Ziel ist die Erhöhung der Betriebs- und Verkehrssicherheit.

Zusätzlich sind aufgrund der durch den Bund-Länder-Ausschuss „Elektrizitätswirtschaft“ empfohlenen Regel VDE-AR-N 4210-4 differenzierte Zuverlässigkeitsanforderungen an die Standicherheit für bestehende Stützpunkte von Freileitungen an Kreuzungsbereichen festgelegt.

Im Sinne der Vorsorge und des sicheren Betriebs plant 50Hertz deshalb an der 380-kV-Leitung Altentreptow/Süd-Neuenhagen den Austausch von 12 Masten und zwar

im Landkreis Oberhavel

Gemarkung Fürstenberg/Havel	Maste 119, 120
Gemarkung Bergsdorf	Maste 189, 190
Gemarkung Liebenberg	Mast 203
Gemarkung Mühlenbeck	Mast 261, 262, 263

im Landkreis Barnim

Gemarkung Schönerlinde	Maste 277 278
Gemarkung Seefeld	Maste 314, 315

Der Tausch der Masten erfolgt zeitlich versetzt in unterschiedlichen Schaltfenstern, sodass die potenziellen Umweltauswirkungen entlang der Leitung nicht zeitgleich auftreten.

Das Vorhaben soll durch ein Anzeigeverfahren nach § 43 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zugelassen werden. Nach § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnWG ist das Vorhaben nur dann unwesentlich, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach den §§ 5, 7, 9 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG führte das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung stellte das LBGR fest, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Bezüglich der in Anlage 3 Nummer 1 zum UVPG genannten Kriterien zu den Vorhabenmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat sich ergeben, dass die

standortgleichen Wechsel der Masten keine Merkmale aufweisen, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen.

In der ersten Prüfstufe wurde festgestellt, dass folgende besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen:

- Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH) „Stolpseewiesen-Siggelhavel“ (DE 2845-301),
- FFH- Gebiet „Liebenberger Bruch“ (DE 3045-302),
- FFH Gebiet „Tegeler Fließtal“ (DE 3346-304),
- FFH-Gebiet „Börnicke“ (DE 3347-301),
- SPA-Gebiet „Obere Havelniederung“ (DE 3145-421),
- Naturschutzgebiet (NSG) „Liebenberger Bruch“ (3145-501),
- NSG „Tegeler Fließtal“ (3346-505),
- Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Fürstenberger Wald- und Seengebiet“ (2844-601),
- LSG „Liebenberg“ (3145-601),
- LSG „Westbarnim“ (3246-602),
- gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG),
- Naturpark (NP) „Uckermärkische Seen“ (2846-701),
- Naturpark (NP) „Barnim“ (3246-701),
- Bodendenkmalen der Denkmalliste des Landes Brandenburg.

Die baubedingten Auswirkungen in den NATURA 2000-Gebieten sind temporär. An den Maststandorten selbst befinden sich keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und durch die Maßnahmen werden keine Lebewesen nach Anhang II der FFH-Richtlinie beeinträchtigt. Daher besteht keine besondere Empfindlichkeit an den Standorten des Vorhabens.

Anlagebedingt kommt es durch die Erhöhung des Mastes im Vogelschutzgebiet (SPA) zu keinem erhöhten Anflugrisiko, da es sich hier lediglich um eine Erhöhung an einem bereits vorhandenen Mast (Gewöhnungseffekt) und um eine punktuelle Erhöhung handelt. Nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes können damit ausgeschlossen werden. Betriebsbedingt entstehen keine wesentlichen Änderungen gegenüber den bereits vorherrschenden betriebsbedingten Wirkungen.

Die baubedingten Auswirkungen sind kurzfristig und wirken sich nicht dauerhaft auf die Schutzziele der Schutzgebiete aus. Anlagenbedingt ist die Erhöhung von jeweils einem einzigen Mast unwesentlich und führt zu keiner Veränderung der jeweiligen Gebietscharakteristika. Betriebsbedingt kommt es zu keinen wesentlichen Veränderungen gegenüber der Bestandsleitung.

Die nachfolgenden Vorkehrungen dienen lt. Antragsunterlage der vorsorglichen Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft:

- Bodenschonendes Arbeiten,
- Schutz von Gehölzen und andersartigen, insbesondere wertvollen Biotopstrukturen am Rande der Zuwegungen und der Bau- bzw. Montageflächen,
- Einsatz einer ökologischen Baubegleitung,
- Sicherung der Baugruben vor dem Hereinfallen von Tieren,
- Archäologische Baubegleitung.

Die zweite Stufe der Prüfung hat ergeben, dass für die geplanten Maßnahmen an den 12 Masten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, die die

besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin können zudem mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/48640-0) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 84 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)